

Blocksätze für die Baubewilligung

Umweltschutz während Bauphase

Baustellenentwässerung / Gefährliche Güter

Für die Planung und Ausführung der Baustellenentwässerung ist die SIA Empfehlung 431 zu befolgen. Die anfallenden Abwasserarten sind gemäss der ZUDK-Broschüre „Entwässerung von Baustellen“ (ZUDK, 2001) korrekt nachzubehandeln und die entsprechenden Einleitungsbewilligungen einzuholen. Insbesondere darf Wasser aus dem Baustellenbereich grundsätzlich nicht unbehandelt in einen Vorfluter geleitet werden. Ölbinder sind bereitzustellen und es ist für die gesamte Bauzeit ein ordentlicher Waschplatz einzurichten. Die gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit gefährlichen Güter (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20 Art. 3, 6 und 22) sind unbedingt einzuhalten.

Bodenschutz

Die ZUDK-Broschüren „Umgang mit Boden“ (ZUDK, 2007) und „Entsorgung von Aushub“ (ZUDK, 2000) sind zu befolgen. Erdarbeiten sollen nur auf möglichst trockenem Boden durchgeführt werden. Oberboden (Humus), Unterboden und Aushub sind getrennt zu lagern und dürfen nicht vermischt werden. Oberboden und Unterboden müssen wieder als solches verwendet werden. Für die Zwischendepots gilt eine Schütthöhe von maximal 2 Meter (Oberboden) beziehungsweise 4 Meter (Unterboden). Die Zwischendepots sind zu begrünen.

Luftreinhaltung

Die Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (aktuelle Ausgabe) sowie die Baurichtlinie Luft (BAFU, 2009) und die dem Bauvorhaben entsprechenden Massnahmen gemäss der Gib81-Broschüre „Baubewilligung und Ausschreibung“ (ZUDK, 2009) sind einzuhalten.

Lärmschutz

Die geltende Lärmschutzverordnung und die entsprechenden Massnahmen gemäss der Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU, 2006) sind einzuhalten. Die Anforderungen an die zulässigen Schalleistungspegel der eingesetzten Maschinen und Geräte richten sich nach dem entsprechenden Stand der Technik.

Abfallentsorgung

Die durch den Umbau oder Neubau anfallenden Bauabfälle sind nach dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

Die Gemeinde behält sich vor, Baustellenkontrollen im Bereich "Umweltschutz während der Bauphase" auch ohne Voranmeldung durchzuführen.

Die Gemeinde ist ermächtigt, zu Lasten der Bauherrschaft Baustellenkontrollen durch einen neutralen Experten durchführen zu lassen.

Baustelle Hobacher Nord (Blumenhalde) Baustelleninstallation

Der **vor Baubeginn** einzureichende Baustelleninstallationsplan hat folgendes zu berücksichtigen:

Baustelle

1. Materiallager inkl. Anlieferung resp. Umschlag
2. Container für Material und Mannschaft
3. Kranen Standorte
4. WC ev. mehrere
5. Parkplätze, wenn auf anderem Grundstück schrift. Einverständnis von Eigentümer
6. Waschplatz gemäss SIA Norm 431
7. Massnahmen zum Schutz der Häuser Hobacher Süd gegen Oberflächenwasser aus der Baustelle bei starken Regenfällen

Vor Baubeginn sind gemäss Auflage 3.14 der Baubewilligung vom 26. September 2007 Massnahmen für die Sicherheit der Fussgänger vorzunehmen.

Vorschlag Baudepartement:

1. Markierung der Treppe auf oder an der Strasse
2. Freier Sichtwinkel beim Ausstieg der Treppe auf die Strasse für die Fussgänger und Sichtbarkeit der Fussgänger für die LKW-Fahrer optimieren (kein Podest beim Ausstieg vorhanden)
3. Da die Treppe für Kinderwagen nicht geeignet ist, ist entlang der Strasse eine mind. 1.20 m breite feste Abschränkung bis zur Einmündung des Fuss- und Veloweges anzubringen. (Foto)
4. Die Sichtbehinderung durch die Mauer ist mit einem Spiegel an der Strassenleuchte zu entschärfen. (Foto)

Baudepartement Kriens
Sachbearbeiter Baukontrolle

Gebührenrechnung für Baukontrollen

Bauherr:		Objekt:	
Parz.Nr./Lage		Geb.Nr.	

Text	Std. /Stk.	à Fr.	Gebühren
Wohnungsbezug / Fertigstellung			
Allgemeine Kontrollen und Baukontrollen (Werkpläne etc.)			
Nachweis Wärmeisolation/Lüftung			
Div. Korrespondenz Hochbau			
Energie + Wärmeschutz			
Umgebung Abnahmen für USD			
Kanalisationskontrollen, Dichtigkeitsprüfung			
Aufwendungen Baustelleninspektor ZUBI			
Total Kontrollen Abteilung Planungen / Baugesuche			